

**CVP Nidwalden**  
Fachgruppe Gesundheit-  
und Sozialdepartement  
Postfach 221  
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50  
info@cvp-nw.ch  
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des  
Kantons Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 22. Februar 2016

**Vernehmlassung zur Revision der kantonalen Einführungsverordnung zur  
Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel  
(kant. Betäubungsmittelverordnung, kBetmV )**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Die CVP Nidwalden bezieht sich auf das Schreiben vom 11. Dezember 2015 mit den  
zugestellten Unterlagen zur Vernehmlassung zur Revision der kantonalen Einführungs-  
verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel (Kantonale Betäubungs-  
mittelverordnung, kBetmV ).

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zum Bericht wie  
folgt Stellung.

Die aktuell noch geltende kantonale Einführungsverordnung vom 12. Dezember 2000 zum  
BetmG regelt im Wesentlichen die Zuständigkeiten für Aufgaben, die nach der Bundesge-  
setzgebung den Kantonen übertragen sind. Sie trägt aber auch den beiden Revisionen  
des Bundesbetäubungsmittelrechts (4Säulen-Prinzip/Ordnungsbussenverfahren) und dem  
neuen eidgenössischen Vollzugsrecht nicht Rechnung und ist daher anzupassen.

Wir unterstützen die Vorlage, haben aber bei einzelne Paragraphen Änderungsvorschläge.

Der CVP Nidwalden ist es wichtig, dass in der Verordnung der Vollzug und das Handling klar geregelt ist.

§ 2 Abs. 1

Die Gesundheits- und Sozialdirektion übt gemäss .....

Im Bericht ist die Gesundheits-und Sozialdirektion mit dieser Aufgabe betraut. Dies soll auch in der Verordnung zur besseren Verständlichkeit mit der Nennung der zuständigen Direktion definiert sein.

§ 3 Abs. 2

2. Entgegennahme von Meldungen über Aufgaben und Verschreibungen von Betäubungsmitteln zu anderen.....

Im Bericht wird von Verschreibungen gesprochen und nicht von Verordnungen.

3. Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BetmG). Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zu informieren.

Somit kann Abs. 3 gestrichen werden und in Punkt 3 erwähnt werden, wer informiert werden muss. Wird Abs. 3 wie in der Vorlage so belassen, wirkt dies verwirrend.

4. Erteilung und Entzug von Bewilligungen an Krankenanstalten, Institute sowie kantonale und kommunale Behörden (Art. 14 und 14a BetmG) in Absprache mit der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

Für die Aufgabenteilung zwischen dem Kantonsapotheker und dem Kantonsarzt gilt für die CVP Nidwalden folgender Grundsatz: Stehen mehr therapeutische Fragen und Beurteilungen im Vordergrund, desto eher ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt zuständig. Bei formellen oder pharmazeutischen Fragen ist eher die Kantonsapothekerin oder der Kantonsapotheker verantwortlich.

Abs. 3 streichen,

In Abs. 2 Punkt 3 wird nach unserem Vorschlag erwähnt, dass die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt über Massnahmen zu informieren ist.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**CVP Nidwalden**



Therese Rotzer  
Parteipräsidentin



Alice Zimmermann-Elsener  
Präsidentin Fachgruppe